



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1 Satzungsänderung**

§ 2 (Steuerhebesätze) erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.  
der Steuermessbeträge.

§ 3 (Geltungsdauer) erhält folgende Fassung:

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Jahr 2022.

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Hebesatzsatzung vom 28.11.2016 außer Kraft.

Renningen, den 26.10.2021

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem **Bürgermeisteramt Renningen**,  
Hauptstraße 1, 71272 Renningen, geltend zu machen.